



# BRIEF der Bürgermeisterin



AMTLICHE MITTEILUNG DER GEMEINDE ROHR/HARTBERG

8294 Unterrohr 24, Tel. 03332/8215, Fax 03332/8215-4, [www.rohr-bei-hartberg.at](http://www.rohr-bei-hartberg.at), [gde@rohr-bei-hartberg.at](mailto:gde@rohr-bei-hartberg.at)

## SENIORENURLAUBSAKTION

Steirische SeniorInnen sollen sich Urlaub mit „Tapetenwechsel“ leisten können, auch wenn ihr eigenes Einkommen dafür nicht ausreicht. Deshalb gibt es in der Steiermark die SeniorInnenurlaubsaktion. Die Dauer des Urlaubsaufenthalts beträgt insgesamt sieben Nächte und ist für Senior\*innen, welche die Voraussetzungen erfüllen, kostenlos.

### Turnus

**Dienstag, 14. Mai 2024 bis Dienstag, 21. Mai 2024**  
**„Landhotel Schwaiger“, 8171 St. Kathrein am Offenegg, Dorf 5**

### Eine Teilnahme ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- die Vollendung des 60. Lebensjahres bis 31. Dezember des laufenden Jahres,
- Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft oder Angehörigkeit eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes,
- Hauptwohnsitz in der Steiermark,
- das Gesamtnetoeinkommen darf die nachstehenden Einkommensgrenzen gemäß nicht übersteigen,
- das Zurechtfinden ohne Betreuung, Hilfestellung oder Aufsicht am Urlaubsort muss gewährleistet sein (Pflegestufe 1 und 2),
- bei Vorhandensein einer Pflegebedürftigkeit ist die Betreuung, Hilfestellung oder Aufsicht von einem Angehörigen oder einer anderen pflegenden Person (Nachbar, Freund, etc.) zu gewährleisten. In diesen Fällen können die Pflegestufen der Teilnehmer\*innen der Urlaubskation 3 oder höchstens 4 betragen, wenn diese mit der Unterbringung in einem Zweibettzimmer einverstanden sind.

### Einkommen:

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkünfte aus einer oder mehreren Pensionen oder Renten, inklusive Ausgleichszulage, z.B. Unfallrenten, Invalidenrenten, Erwerbsunfähigkeitspensionen, Leibrenten, Firmenpensionen,
2. Unterhalt,
3. Leistungen aus der Sozialhilfe oder der bedarfsorientierten Mindestsicherung,
4. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Pensionsvorschuss,
5. Pacht- oder Mieteinnahmen,
6. sonstige Einkünfte (bitte die Art angeben) sowie
7. für ein Ausgedinge wird der Höchstsatz angenommen, wenn kein Nachweis für ein geringeres vorgelegt wird.

Der Höchstsatz für das Ausgedinge beträgt im Jahr 2024 für:

alleinlebende Personen	€ 162,27
Ehepaare oder Lebensgemeinschaften	€ 243,20

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Pflegegeld
2. Diätzuschüsse
3. Familienbeihilfen und Kinderabsetzbeträge
4. Ruhegeld für Pflegepersonen (Pflegeeltern) des Landes Steiermark
5. Wohnunterstützung

Bei Antragsteller\*innen, deren Gesamtnettoeinkommen die Einkommensgrenze übersteigt, können folgende Ausgaben einkommensmindernd anerkannt werden:

1. Alimente an Kinder
2. Unterhaltszahlungen an den/die geschiedene/n Ehepartner\*in

### **Einkommensgrenzen**

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung der Urlaubsaktion für Senior\*innen gelten folgende Richtwerte (Nettoeinkommen im Monat):

<b>für alleinlebende Personen</b>	<b>€ 1.504,00</b>
<b>für Ehepaare o. Lebensgemeinschaften</b>	<b>€ 2.257,00</b>

Als Lebensgefährt\*in ist jene Person zu bezeichnen, die mit der/dem Antragsteller\*in nicht verheiratet ist, jedoch in einer Wirtschaftsgemeinschaft lebt und seinen ordentlichen Wohnsitz teilt. Lebensgefährt\*innen sind einkommensmäßig wie Ehepaare zu beurteilen.

Für getrenntlebende Ehepartner\*innen kann die Einkommensgrenze für alleinlebende Personen berechnet werden, wenn sie an verschiedenen Wohnsitzen gemeldet sind.

Bei Teilnehmer\*innen aus Senior\*innenwohnheimen darf das ursprüngliche Gesamtnettoeinkommen die oben angeführte Einkommensgrenze nicht übersteigen. Verpflegungs- oder Heimkosten können nicht einkommensmindernd geltend gemacht werden.

### **Unterbringung und Verpflegung**

Die Unterbringung und Verpflegung der Urlaubsgäste erfolgt ausschließlich in den mit dem Land Steiermark unter Vertrag stehenden Gaststättenbetrieben. Der jeweilige Turnus beginnt verpflegungsmäßig mit dem Mittagessen des Anreisetages und endet mit dem Frühstück am Abreisetag. Die Konsumation von Getränken aller Art sind nicht in der Verpflegung inkludiert und somit selbst zu begleichen.

### **Anreise und Abreise**

Die An- und Abreise wird von den Bezirkshauptmannschaften organisiert und erfolgt ausschließlich mit dem Bus. Für die Anreise zur Einstiegsstelle oder zu den auf der Strecke liegenden Zustiegsstellen hat die/der Urlaubsteilnehmer\*in selbst zu sorgen.

#### **Mitzubringende Unterlagen:**

- Einkommensnachweise (z.B. der Pensionsabschnitt oder -bescheid)
- Belege über sonstige Einkommen, z.B. Ausgedinge

**Bitte melden Sie sich so rasch als möglich (bis spätestens 24.04.2024) im Gemeindeamt für diese Urlaubsaktion an und bringen Sie die erforderlichen Unterlagen mit.**

Mit freundlichen Grüßen  
Die Bürgermeisterin:



(Heike Höfler)